

**Kontrollbefugnisse nach dem
Tierarzneimittelkontrollgesetz
und der Tiergesundheitsdienste-Verordnung
aus rechtlicher Sicht**

**unter besonderer Berücksichtigung
der Rechtslage in OÖ**

Gutachterliche Stellungnahme

erstattet durch

DR. MANFRED HARRER

Rechtsanwalt
Museumstraße 9, 4020 Linz
Tel. 0732/ 77 00 62, Fax 77 00 622

**unter Berücksichtigung
eingeholter verfassungsrechtlicher Exposés**

für

Vetconsult Dr. med. vet. Peter Höller

A. Wesentlicher Inhalt der maßgeblichen Rechtsgrundlagen

1. Nach § 7 Abs. 2 **TierarzneimittelkontrollG**, BGBl I 28/2002 idgF BGBl 37/2018 (im Folgenden: **TAKG**), hat der BM für Gesundheit mittels Verordnung einheitliche Vorgaben für Tiergesundheitsdienste festzulegen.

In einer solchen Verordnung können u.a. die Pflichten des Tiergesundheitsdienstes sowie die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Tierhalter und Tierärzte, insbesondere auch Regelungen über Maßnahmen, die der Tiergesundheitsdienst bei einer Feststellung von Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften zu treffen hat, festgelegt werden (§ 7 Abs. 2a Z. 4 TAKG).

Tiergesundheitsdienste sind auf entsprechenden Antrag hin vom Landeshauptmann mittels Bescheid als solche anzuerkennen (§ 7 Abs. 2 TAKG). Eine bestimmte Rechtsform wird damit für Tiergesundheitsdienste nicht festgelegt (§ 7 Abs. 2a Z. 2 TAKG) – deren Einrichtung kann sowohl durch öffentlich-rechtlichen als auch durch einen privatrechtlichen Akt erfolgen.

In **Oberösterreich** ist der (einzige bescheidmäßig anerkannte) Tiergesundheitsdienst als ein **Verein iSd Vereinsgesetzes** organisiert (vgl. die „Statuten für den Verein ‚Oberösterreichischer Tiergesundheitsdienst – O.ö.TGD‘“, im Folgenden: **OöTGD**) → Wenn § 1 Abs. 2 TGD-VO in diesem Zusammenhang u.a. festlegt, dass ein Tiergesundheitsdienst „eine auf Dauer angelegte Einrichtung, ... in der Tierärzte und tierhaltende Landwirte vertreten sind“, ist, so erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt zulässig ist, dass nach der Präambel zu den Statuten des OöTGD die Tierärzte und Landwirte (nicht unmittelbar Vereinsmitglieder sind, sondern) in diesem Verein lediglich „im Wege der zuständigen Kammer vertreten sind“.

Dem Landeshauptmann obliegt nach § 9 TAKG die (amtliche, behördliche) Überwachung von Betrieben, in denen Tierarzneimittel in Verkehr gebracht oder angewendet werden.

2. Gemäß § 1 Abs. 2 der aufgrund von § 7 Abs. 2 TAKG erlassenen **Tiergesundheitsdienst-Verordnung**, BGBl II 434/2009 in deren seither unverändert maßgeblichen Stammfassung (im Folgenden: **TGD-VO**), gilt als Tiergesundheitsdienst (**TGD**) eine auf Dauer angelegte Einrichtung mit dem Ziel der Beratung landwirtschaftlicher Tierhalter und der Betreuung von Tierbeständen zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln und haltungsbedingter Beeinträchtigungen bei der tierischen Erzeugung.

Für den laufenden Geschäftsbetrieb hat der TGD eine vom Landeshauptmann zu genehmigende **Geschäftsordnung** zu erstellen. Dieser entsprechend muss der TGD so betrieben werden, dass er in veterinär-, sanitäts- und lebensmittelpolizeilicher Hinsicht keinen Anlass zu Bedenken gibt (§ 4 TGD-VO). Zur Sicherstellung der Funktion und zur Organisation der Aufgaben des TGD ist von diesem eine **Geschäftsstelle** (in OÖ: **„Geschäftsführung“**; vgl. § 12 OöTGD-Statut) als Verwaltungszentrum einzurichten.

Die **Teilnehmer** am TGD (= Tierärzte und Landwirte), die (jedenfalls in OÖ) nicht Mitglieder, sondern lediglich (externe) Vertragspartner (Kunden) des (Oö)TGD sind, sind **vertraglich** (bzw. gegebenenfalls auf Grund **landesgesetzlicher** Vorschriften → ist jedoch in OÖ nicht der Fall) dazu verpflichtet, die Bestimmungen des TGD einzuhalten.

Einerseits besteht zwischen dem TGD-Tierhalter (= Tierarzneimittelanwender [§ 2 Z. 4 TGD-VO], idR ein Landwirt) und dem TGD-Betreuungstierarzt ein (von der TGD-Geschäftsstelle für gültig erklärter) **TGD-Betreuungsvertrag** (§ 2 Z. 2 TGD-VO) und andererseits sowohl zwischen dem Tierhalter und dem TGD als auch zwischen dem Tierarzt und dem TGD jeweils ein (mit Eintragung des Teilnahmebeginns durch die TGD-Geschäftsstelle gültiger) **TGD-Teilnahmevertrag** (§ 2 Z. 3 TGD).

Als bloße **Teilnehmer** sind **weder** der **Tierhalter noch** der **Tierarzt unmittelbare Mitglieder** des OöTGD; Mitglieder des OöTGD sind vielmehr bloß (u.a.) die **Landwirtschaftskammer OÖ** und die **Außenstelle OÖ der Österr. Tierärztekammer** (vgl. § 4 Abs. 1 Z. 2 und 3 OöTGD-Statut), die jeweils (**mittelbar**) im OöTGD die Interessen der Tierhalter und der Tierärzte zu vertreten haben.

3. Im Zuge der Anerkennung eines TGD durch den LH muss u.a. sichergestellt sein, dass der **TGD selbst** jene Daten, die die Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vorschriften der TGD-VO betreffen, an den LH übermittelt und entsprechende Korrektur- bzw. Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen durch TGD-Teilnehmer vorgibt (§ 3 Abs. 1 lit. d und e TGD-VO).

Zudem muss der **TGD** im Anerkennungsbescheid dazu verpflichtet werden, die Erfüllung der aus der TGD-VO resultierenden Anforderungen an die beteiligten Tierärzte und Tierhalter **sicherzustellen** und zu **kontrollieren** (§ 3 Abs. 3 Z. 2 TGD-VO) sowie die internen Kontrollen, die im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes insbesondere hinsichtlich Tierarzneimittelanwendung und Hygiene durchzuführen sind, festzulegen.

4. Jedem Tierarzt und jedem tierhaltenden Landwirt steht eine Teilnahme an Tiergesundheitsdiensten offen; eine solche Teilnahme erfolgt jeweils (nicht durch einen Beitrittsvertrag zum TGD, sondern bloß) durch einen (gleichsam **externen**) **schriftlichen Teilnahmevertrag** zwischen dem Landwirt bzw. dem Tierarzt einerseits und dem TGD andererseits; innerhalb des TGD können Tierärzte mit einem Tierhalter einen **Betreuungsvertrag** abschließen; der Tierarzt wird damit zum Betreuungstierarzt des entsprechenden Betriebes (§ 6 TGD-VO). Derartige Verträge können binnen bestimmter Frist gekündigt werden (§ 7 Abs. 1 Z. 7, Abs. 2 Z. 8 und Abs. 3 Z. 6 TGD-VO).

(Nur) im Rahmen eines TGD-Betreuungsverhältnisses ist eine **bevorzugte Abgabe von Tierarzneimitteln** möglich (vgl. §§ 12 ff TGD-VO i.V.m. §§ 5 ff Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung).

5. Kontroll- und Sanktionsbefugnisse der Betreuungstierärzte:

Betreuungstierärzte müssen u.a.

- Betriebserhebungen durchführen und gegebenenfalls den Tierhalter unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung von dabei festgestellten Mängeln auffordern (§ 8 Abs. 5 Z. 1 und 2 TGD-VO),
- im Falle der Abgabe von Tierarzneimitteln den Behandlungserfolg kontrollieren (§ 12 Abs. 4 TGD-VO),
- Verstöße gegen die TGD-VO, welche eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können, oder Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 StGB begründen, unverzüglich der Geschäftsstelle des TGD mitteilen (§ 8 Abs. 5 Z. 9 TGD-VO) und
- sonstige augenscheinliche Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen, die zu einer schweren Beeinträchtigung der Tiergesundheit führen, dem TGD-Betrieb nachweislich zur Kenntnis bringen und gemeinsam mit dem TGD-Tierhalter für die festgestellten Mängel ein Ziel mit angemessener Fristsetzung zur Behebung bzw. Beseitigung definieren (§ 8 Abs. 5 Z. 10 TGD-VO).

6. Pflichten der Tierhalter:

Tierhalter müssen u.a.

- **(nur) den behördlichen** Kontrollorganen **(nicht jedoch auch Organen des TGD)** ihr Bestands- und Behandlungsregister sowie sonstige Dokumentationen auf Verlangen vorlegen (§ 9 Abs. 1 Z. 4 und 10 TGD-VO),
- dem Betreuungstierarzt insbesondere Betriebserhebungen ermöglichen und an Dokumentationen mitwirken (§ 9 Abs. 2 Z. 3 bis 8 TGD-VO) sowie
- alle Verpflichtungen im Rahmen der Verabreichung von Tierarzneimitteln erfüllen (§ 9 Abs. 3 TGD-VO).

7. Obliegenheiten des TGD und des BMinSGPK:

7.1. Einerseits muss der **TGD selbst** ein System von regelmäßigen **internen Kontrollen** einrichten und dadurch sicherstellen, dass der TGD-Betrieb entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bedingungen im Anerkennungsbescheid erfolgt (§ 17 Abs. 1 TGD-VO).

Diese internen Kontrollen (= v.a. Einhaltung der Arbeitsanweisungen betreffend TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter) sind gemäß Anhang 6 Art. 1 Abschnitt I TGD-VO durchzuführen (§ 17 Abs. 1 letzter Satz TGD-VO).

Die **TGD-Kontrollorgane** (d.s. Organe der Geschäftsstelle des TGD; vgl. Anhang 6 Art. 1 Abschnitt I Z. 1 zweiter Satz TGD-VO) müssen (allerdings nur solche) Verstöße gegen die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 TAKG erlassenen Vorschriften, die eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können, oder Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 StGB begründen, unverzüglich ihrer **Geschäftsstelle mitteilen**, die ihrerseits umgehend die **Behörde zu informieren** hat (§ 17 Abs. 3 Z. 1 TGD-VO).

Im Übrigen sind sonstige augenscheinliche Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen, die zu einer schweren Beeinträchtigung der Tiergesundheit führen, von der **Geschäftsstelle** dem **TGD-Betrieb** nachweislich zur Kenntnis bringen. Der TGD-Betreuungstierarzt oder das Kontrollorgan hat gemeinsam mit dem TGD-Tierhalter für die festgestellten Mängel ein Ziel mit angemessener Fristsetzung zur Behebung bzw. Beseitigung zu definieren. Wird das definierte Ziel in der angegebenen Frist nicht erreicht, sind die zuständigen Organe des TGD zu verständigen. Diese haben die Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen (§ 17 Abs. 3 TGD-VO).

(Soweit hinsichtlich dieser internen Kontrolle entsprechend verschriftliche Regelungen kursieren, ist darauf hinzuweisen, dass diese – mangels ordnungsgemäßer Beschlussfassung durch die hierfür zuständigen Organe des OöTGD – bislang lediglich als ein **rechtlich unverbindlicher Entwurf** zu qualifizieren sind.)

7.2. **Parallel** dazu hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (**BMinSGPK**) eine **externe Kontrolle** der TGD-Geschäftsstellen sowie der Teilnehmer der TGD durch eine entsprechend **akkreditierte Stelle** gemäß Anhang 6 Art. 1 Z. 1 Abschnitt II TGD-VO vorzusehen (§ 17 Abs. 2 TGD-VO).

8. Behördliche Kontrolle:

Ergänzend sieht § 18 TGD-VO vor, dass sowohl der **TGD selbst** als auch die **Betreuungstierärzte** und die **Tierhalter** gemäß Anhang 6 Art. 5 TGD-VO (=

bloßer Verweis auf die §§ 9 und 10 TAKG) regelmäßig vom **Landeshauptmann** (bzw. von der BH) **behördlich** zu kontrollieren sind. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die EU-Verordnung **2017/625/EU** (die an die Stelle der **VO 882/2004/EG** getreten ist), lediglich „amtliche Kontrollen“ regelt und damit zwar ggf. auf **behördliche** Kontrollen nach dem TAKG, jedenfalls jedoch **nicht** auf die auf dem TAKG und der TGD-VO basierenden **internen Kontrollen** des **TGD** anzuwenden ist.

Den **behördlichen Aufsichtsorganen** sowie **behördlich beauftragten Sachverständigen** (nicht jedoch auch Organen des TGD) kommt danach – **nur** (!) – die Befugnis zu, u.a. in Betrieben, in denen Tierarzneimittel in Verkehr gebracht werden, **Nachschau** zu halten, **Einsicht** in Aufzeichnungen zu nehmen und **Proben** zu ziehen (§ 9 Abs. 3 TAKG). Die Betriebsinhaber müssen den Zutritt ermöglichen und geforderte **Auskünfte** erteilen (§ 9 Abs. 4 TAKG). Die Aufsichtsorgane müssen eine Betriebsstörung oder -behinderung tunlichst vermeiden (§ 9 Abs. 4 TAKG), woraus abzuleiten ist, dass eine Behördenkontrolle **nicht zur Unzeit** stattfinden darf und idR zuvor **angekündigt** werden muss. In begründeten Verdachtsfällen können die Aufsichtsorgane eine **Sicherstellung** oder **Beschlagnahme** anordnen (§ 10 TAKG). Letztlich kann eine derartige Behördenkontrolle in ein Verwaltungsstrafverfahren oder – sollte der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung ermittelt werden – in eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft münden.

Darüber hinausgehende Behördenbefugnisse sind jedoch weder im TAKG noch in der TGD-VO vorgesehen.

9. Soweit Bestimmungen der TGD-VO von **Teilnehmern** nicht eingehalten werden, muss der TGD zumindest folgende Maßnahmen vorsehen und diese gemäß Anhang 6 Art. 6 TGD-VO umsetzen (§ 19 TGD-VO), wobei der TGD einen entsprechenden Sanktionskatalog, der für seine Teilnehmer bindend ist, zu erstellen hat (Anh. 6 Art. 6 TGD-VO):

- schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung;
- schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung mit Verwarnung;
- Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung;
- befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen;
- Ausschluss von Tiergesundheitsprogrammen;
- Ausschluss von TGD-Förderprogrammen;
- kostenpflichtige Nachkontrolle;
- Geldstrafen;
- Ausschluss von der Teilnahme im TGD.

Sanktionen, die für bestimmte Fälle jedenfalls vorgesehen werden müssen, sind gem. Anh. 6 Art. 6 TGD-VO :

- Sanktionen bei nicht erfüllten Weiterbildungserfordernissen am TGD-Betrieb: kostenpflichtige Nachschulung; bis zur nachweislichen Absolvierung dürfen keine TGD-pflichtigen Arzneimittel am Betrieb abgegeben werden; wird die Nachschulung innerhalb der acht Monate nicht absolviert, ist der Betrieb von der Teilnahme am TGD auszuschließen.
- Sanktionen bei nicht erfüllter Weiterbildung von TGD-Tierärzten: pro fehlender Weiterbildungsstunde ist ein Betrag in Höhe des Stundentarifs der Österreichischen Tierärztekammer an den Tiergesundheitsdienst zu entrichten; zusätzlich ist eine Nachschulung im Ausmaß von vier Stunden zu absolvieren; wird die Nachschulung innerhalb der acht Monate nicht absolviert, ist der Tierarzt von der Teilnahme am TGD auszuschließen.
- Sanktionen bei nicht erfüllter Durchführung der Betriebserhebungen: Dem Betreuungstierarzt werden die Kosten für die nicht erfüllten Betriebserhebungen auf Basis der Tierzahlen des vorangegangenen Jahres von der Gesamtsumme abgezogen bzw. in Rechnung gestellt und gleichzeitig gilt, dass bis zur folgenden Betriebserhebung keine Einbindung des TGD-Arzneimittelanwenders in die TAM-Anwendung erlaubt ist. Im GGD wird der im Vorjahr beim gleichen Betrieb verrechnete Tarif, jedenfalls aber ein Mindesttarif von einer halben Stunde abgezogen bzw. in Rechnung gestellt.
- Sanktionen bei Nichteinhaltung von Bestimmungen des Tiergesundheitsprogrammes sowie bei schwerwiegenden Verstößen im Hinblick auf den Arzneimittleinsatz im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen: Der Tierhalter ist jedenfalls von der Teilnahme an allen Tiergesundheitsprogrammen, welche die Abgabe spezieller Tierarzneimittel an den Tierhalter ermöglicht, zumindest für die Dauer von neun Monaten auszuschließen. Für den Betreuungstierarzt ist jedenfalls eine Geldstrafe vorzusehen.

B. Daraus abzuleitende Schlussfolgerungen

- ➔ Hinsichtlich der Kontrolle von **Teilnehmern** am TGD (nämlich: Tierärzten und Tierhaltern) unterscheidet die TGD-VO **grundsätzlich** zwischen **internen Kontrollmaßnahmen** (1.), die zwischen dem TGD und dessen Teilnehmern vorzunehmen sind, und **amtlichen Kontrollen** (2.), die seitens der Behörden erfolgen; daneben ist noch eine (externe) Kontrolle des **TGD** (3.) selbst durch den BMin bzw. eine akkreditierte Stelle vorgesehen.

→ **Gesamthaft basieren die Kontrollen der Tierärzte und Landwirte gleichsam auf einem Stufensystem derart, dass**

- auf **unterster Stufe** vom **Betreuungstierarzt** eine **Betriebserhebung** vorgenommen wird; werden bei einer solchen Mängel festgestellt, setzt der Tierarzt dem Tierhalter eine angemessene Frist zu deren Behebung; bei nicht fristgerechter Entsprechung oder schweren Verstößen sind diese der TGD-Geschäftsstelle zu melden (§ 8 TGD-VO);
 - auf **mittlerer Stufe** werden vom **TGD** (bzw. einem **TGD-Kontrollorgan**) sog. **Regelkontrollen** durchgeführt; bei Mängelfeststellung definiert entweder der Tierarzt oder das TGD-Kontrollorgan gemeinsam mit dem Tierhalter ein Ziel mit angemessener Fristsetzung zur Behebung bzw. Beseitigung; (nur) wenn das definierte Ziel in der angegebenen Frist nicht erreicht wird, sind die zuständigen Vereinsorgane des TGD zu verständigen, die wiederum die Behörde zu benachrichtigen haben (§ 17 Abs. 3 TGD-VO) – mit der Konsequenz der Einleitung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, das ggf. mit einer Verwaltungsstrafe oder einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft endet; (erst) mit diesem (letzten) Schritt der Mitteilung an die Behörde wird die bis dahin rein interne Ebene bzw. die **Sphäre des Privatrechts verlassen** und die Kontrolle wandelt sich dadurch zu einer Angelegenheit des **Öffentlichen Rechts**, d.h.:
 - Gleichsam auf **oberster Stufe** [getrennte und losgelöste Stufe] erfolgt eine behördliche Kontrolle (**BH** bzw. **Magistrat** oder ein von diesen Behörden **beauftragter Sachverständiger**); diese Kontrolle kann bei schweren Verstößen eine Beschlagnahme, Sicherstellung und/oder Verwaltungsstrafe (ggf. auch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft) nach sich ziehen (§ 9 TAKG).
- Soweit es die vorerst bloß (**quasi vereins-)**internen Kontrollen durch den TGD gegenüber Tierärzten und Tierhaltern bzw. durch Tierärzte gegenüber Tierhaltern betrifft, liegt rechtssystematisch besehen jeweils **keine „Beleihung“** vor, weil einerseits solche Kontrollen bzw. eine Unterwerfung unter diese ihren Ursprung und ihre Grundlage in einer **privatrechtlichen** Zustimmungserklärung des Tierarztes bzw. des Tierhalters haben; denn eine Teilnahme am TGD basiert auf Freiwilligkeit und erfolgt somit auf zivilrechtlicher Basis (§ 6 Abs 1 TGD-V). Andererseits würde eine Beleihung auch eine Betreuung einer Privatperson durch hoheitlichen Akt und eine daraus folgende **Übertragung von hoheitlichen Befugnissen** voraussetzen (beachte zur Beleihung im Übrigen auch jüngst VfGH v 30.6.2022, G 334/2021); ein solcher Übertragungsakt ist jedoch weder im TAKG noch in der TGD-VO vorgesehen.

Die **TGD-internen Kontrollen** sind somit **nicht-hoheitlicher Natur** und davon ausgehend (nur) mit **zivilrechtlichen Rechtsbehelfen**, und zwar **analog den Streitigkeiten aus einem Vereins- bzw. Vertragsverhältnis**, bekämpfbar.

- Die **behördlichen Kontrollmaßnahmen** durch den LH oder die Bezirksverwaltungsbehörde verkörpern demgegenüber **öffentlich-rechtliche Akte** – dagegen kann im Falle der Rechtswidrigkeit mit Rechtsbehelfen an das **Verwaltungsgericht** vorgegangen werden.
- **In concreto** ist daher jeweils **vorweg** zu **prüfen**, ob ein privatrechtlicher oder ein echt behördlicher Kontrollakt vorliegt.
- Im Besonderen lässt sich für eine solche **gemeinsame, zeitgleiche „Kombi“-Kontrolle** durch den **TGD** und die **Behörde keine Rechtsgrundlage** finden.
 - Eine solche Rechtsnorm wäre aber zum einen (nicht nur aus Gründen des allgemeinen Legalitätsprinzips des Art. 18 Abs. 1 B-VG, sondern) schon deshalb erforderlich, weil sich die behördliche Kontrolle – die ein **Verwaltungsverfahren** verkörpert – nur auf eine jeweilige konkrete Partei bezieht und demgemäß **nicht öffentlich** (zugänglich) ist;
 - außerdem hat die Behörde den Grundsatz der **Amtsverschwiegenheit** und des Schutzes von **Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** sowie **personenbezogener Daten** zu beachten.
 - Zum anderen wäre eine solche gesetzliche oder verordnungsmäßige Regelung auch systemwidrig, weil sie dem Grundsatz der Stufenartigkeit der Kontrolle und generell dem **Subsidiaritätsprinzip** („zunächst bloß intern, erst im letzten Schritt extern durch die Behörde“) widersprechen würde.
- Davon abgesehen scheinen sowohl die im 5. Abschnitt der TGD-VO (§§ 17 ff) geregelten Kontrollbefugnisse und Sanktionen interner als auch jene behördlicher Art – jedenfalls in dem dort jeweils verordnungsmäßig festgelegten Umfang – nicht die nach Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG erforderliche, im Besonderen im TAKG zu verankernde gesetzliche Ermächtigung aufzuweisen, denn im **Gesetz selbst** sind, wie aus § 9 TAKG hervorgeht, keineswegs sog. „Generalermächtigungen“, sondern nur **enge und vereinzelt Kontrollmaßnahmen** vorgesehen.
- Allerdings liegt hinsichtlich interner Kontrollmaßnahmen eine prinzipiell umfassende zivilrechtliche Unterwerfungserklärung vor (die jedoch gegebenenfalls iSd § 879 ABGB – wegen faktischer Zwangsmitgliedschaft zum OöTGD und dessen wirtschaftlicher Übermacht und Monopolstellung – als [zumindest teilweise] **sittenwidrig** erscheint).

- Vor diesem Hintergrund stellt sich somit jeweils die Frage, ob eine **fallbezogen konkrete Kontrollmaßnahme** entweder **interner** – und damit **zivilrechtlicher** – oder **behördlicher** – und damit **öffentlich-rechtlicher** – Natur war. Im ersteren Fall ist dagegen mit Klage vor dem Zivilgericht, im letzteren Fall dagegen mit Bescheid- bzw. ggf. mit Maßnahmenbeschwerde an das LVwG vorzugehen. In beiden Fällen könnte jedenfalls eingewendet werden, dass die Kontrollmaßnahme in der TGD-VO und diese wiederum im TAKG keine gesetzliche bzw. verfassungsmäßige Deckung fand!

→ **Wie ist eine allfällige Gesetz- bzw. Verfassungswidrigkeit der TGD-VO bzw. des TAKG geltend zu machen?**

In diesem Zusammenhang ist zunächst die Vorfrage zu klären, ob einem Tierhalter ein prozessualer Umweg über ein zivil- bzw. verwaltungsgerichtliches Verfahren zumutbar ist. Die Entscheidung dieser Frage hängt einerseits nicht unwesentlich von der Höhe allfälliger Kosten, die aus einer Klage aus dem Vereinsverhältnis resultieren, und andererseits davon ab, ob ein verwaltungsrechtliches Feststellungsverfahren beantragt werden kann. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass der VfGH einen Individualantrag gem. Art. 139 und/oder Art. 140 B-VG wegen Umwegszumutbarkeit zurückweist.

Wenn und weil daher für den Tierhalter ein solcher Umweg zumutbar ist, dann kann eine Anfechtung des TAKG bzw. der TGD-VO voraussichtlich nur im Zuge eines Zivilprozesses oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erfolgen.

- Zu beachten ist im Übrigen auch stets, inwieweit entsprechende Rechtsmittelfristen jeweils noch offenstehen.
- Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die §§ 12 ff TGD-VO i.V.m. §§ 5 ff Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung, wonach nur **im Rahmen eines TGD eine Abgabe von Tierarzneimitteln** möglich ist, im Ergebnis eine (wenngleich nicht formelle, so doch zumindest) **faktische Zwangsgliedschaft** bewirken. Eine solche ist mit dem Prinzip der Privatautonomie unvereinbar, sodass dieser **verschleierte Formenmissbrauch** sehr wahrscheinlich verfassungswidrig ist, im Besonderen sich als sachlich nicht gerechtfertigte Gleichheitswidrigkeit erweist.

C. Situationsangepasste mögliche Vorgangsweisen

1. Erster Schritt wäre ein unmissverständliches Aviso an den TGD, um Klärung und Abhilfe zu schaffen.

2. Weiters wäre der Landesveterinärbehörde mitzuteilen, dass sog. „Kombi“-Kontrollen durch Behördenorgane und Organe des TGD nicht zulässig und derartige Weisungen offenkundig gesetzwidrig sind.

Zu 1. und 2.: Lt. Information finden derartige gemeinsame „Kombi“-Kontrollen in anderen Bundesländern (beispielsweise in Niederösterreich) nicht statt; dies zeigt, dass die obigen Ausführungen offenbar durchaus beachtlich sind.

Sollten solche „Kombi“-Kontrollen weiterhin erfolgen und daher auch diese unzulässigen Vorgangsweisen beibehalten werden, sind weitere rechtliche Schritte (Beschwerden, Rechtsmittel) einzuleiten.

Insb. wäre auch ein grundloser Zutritt nicht mehr zulässig (, könnte v.a. auch nicht auf die VO 2017/625/EU gestützt werden [s.o.]) und könnte privatrechtlich (Eigentumsrecht, etc.) verwehrt werden.

3. Für den Fall, dass Strafen verhängt werden, dürften diese nicht mehr sofort einbezahlt werden – vielmehr müsste die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgewartet werden; gegen solcherart verhängte Strafen stehen Rechtsmittel zu.

4. Unabhängig davon steht ein Gesetzes- oder Verordnungsprüfungsantrag beim Verfassungsgerichtshof zur Disposition.

RA Dr. Manfred Harrer
Linz, 12.10.2022